



Benützungsverordnung der Kirche und des Kirchgemeindehauses

01. Januar 2021

Benützungsverordnung der Kirche und des Kirchgemeindehauses Rohrbach

1. Benützerinnen und Benützer

Das Kirchgemeindehaus ist ein Ort der Begegnung. Es dient in erster Linie kirchlichen Veranstaltungen, doch sollen darin auch ausserkirchliche Anlässe stattfinden können, insbesondere kultureller und gemeinnütziger Art. Kommerzielle Gesuche werden nicht bewilligt.

Die Kirche ist ein Gotteshaus. Sie dient in erster Linie Gottesdiensten und Anlässen der Kirchgemeinde Rohrbach. Eine Vermietung für Fremdanlässe (Gottesdienste und Konzerte) ist möglich, wenn sie sich mit dem christlichen Glauben vereinbaren lassen. Gesuche werden vom Kirchgemeinderat entschieden. Trauungen und Beerdigungen anderer Kirchen (Katholisch, Christkatholisch, Freikirchen) sind durch eine von der entsprechenden Kirche ordinierten Person vorzunehmen. Für Trauungen und Beerdigungen oder andere gottesdienstähnliche Anlässe anderer Religionen oder auch sogenannt freier RitualbegleiterInnen steht die Kirche nicht zur Verfügung.

2. Zuständige Verwaltung

Für die Verwaltung der Kirche und des Kirchgemeindehauses ist der Kirchgemeinderat zuständig. Dieser entscheidet über die Belegung der Räume, über die zu entrichtenden Unkostenbeiträge (siehe auch Gebührenverordnung) und über die Abgabe von Schlüsseln an regelmässige Benützerinnen und Benützer.

3. Gesuchstermine und Reservationen

Gesuche um Benützung der Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sind ca. sechs Monate zum voraus, für die Kirche möglichst frühzeitig an das Sekretariat einzureichen. Definitive Bestätigungen, sofern sie nicht mit einer Kirchenreservation zusammenhängen, erfolgen frühestens sechs, spätestens vier Monate zum Voraus. Gesuche für die regelmässige Benützung von Räumen sind jeweils bis Ende September des Vorjahres neu zu stellen. Allfällige kirchliche Anlässe haben Vorrang. Regelmässige Benützerinnen und Benützer werden rechtzeitig informiert, wenn sich ein kirchlicher Anlass mit ihrem Termin überschneidet.

4. Räume und Einrichtungen

Im Kirchgemeindehaus stehen folgende Räume und Einrichtungen zur Verfügung:

- Saal (Konzertbestuhlung bis 90 Personen, Tischbestuhlung bis 72 Personen)
- Foyer (Tischbestuhlung bis 20 Personen)
- Küche (vom Saal her nur über das Foyer zugänglich)
- Lautsprecheranlage
- Beamer
- Hellraumprojektor und Leinwand
- Diaprojektor
- Fest installierte HiFi-Anlage mit CD und Kassetten
- CD-/Kassettenrecorder
- Bühne

– E-Piano

In der Kirche sind Lautsprecheranlage und Orgel vorhanden, Geräte dürfen ebenfalls in der Kirche eingesetzt werden.

5. Benützungszeiten

Die Benützungszeiten sind in der Regel von 08.00–24.00 Uhr.

6. Kontaktnahme Hauswart

Die Benutzerinnen und Benutzer nehmen rechtzeitig, spätestens drei Tage vorher mit dem Sigristen/Hauswart Kontakt auf (Adresse siehe Gesuchsformular) und vereinbaren Öffnungs- und Schliesszeit. Sie geben allfällige Wünsche betreffend Mobiliar bekannt. Technische Einrichtungen sind nach Anleitung zu benützen.

7. Rauchverbot und alkoholische Getränke

In sämtlichen Räumen des Kirchgemeindehauses besteht ein Rauchverbot. Der gewerbsmässige Ausschank alkoholischer Getränke ist untersagt, der nicht gewerbsmässige Ausschank ist auf dem Gesuchsformular anzugeben.

8. Aufräumen, Reinigen und Schliessen

Die Einrichtung, die Reinigung und das Schliessen der Räume erfolgt nach Absprache mit dem Hauswart bzw. mit dem Sigristen. Er wird von den Benutzerinnen und Benutzern für Instruktionen, Nach- und Reinigungsarbeiten im Aufwand entschädigt. Seine Präsenz während öffentlicher Anlässe in der Kirche ist obligatorisch und wird ebenfalls im Stundenansatz verrechnet (vgl. Tarifblatt). Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.

9. Rücksicht auf die Nachbarschaft

Bei abendlichen Veranstaltungen, insbesondere beim späten Wegfahren mit Motorfahrzeugen, ist aus Rücksicht auf die Nachbarschaft Lärm zu vermeiden.

10. Parkplatzordnung

Den Benutzern wird ein Situationsplan mit Eintrag der Parkierungsmöglichkeiten für Fahrzeuge in der Nähe von Kirche und Kirchgemeindehaus abgegeben. Bei Inanspruchnahme von privatem Grund ist es Sache der Gesuchsteller, die betroffenen Grundeigentümer frühzeitig anzufragen und direkt zu entschädigen. Werden viele Besucher erwartet, haben die Veranstalter selbständig einen Parkdienst zu organisieren.

11. Haftung

- a) Der Veranstalter haftet für jeden Schaden, der der Kirchgemeinde Rohrbach oder Dritten zugefügt wird, sowie für alle Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieser Benützungsordnung entstehen (Haftpflichtversicherung).
- b) Die Kirchgemeinde Rohrbach lehnt die Haftung für Schäden und Unfälle ab, die durch mangelhafte Organisation der Veranstaltung oder durch unsachgemässes oder unbefugtes Manipulieren durch den Veranstalter oder durch Drittpersonen an den Installationen und Einrichtungsgegenständen entstehen können.
- c) Die Kirchgemeinde Rohrbach haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl von privaten Gegenständen und Fahrzeugen, die die Benutzerinnen und Benutzer inner- oder ausserhalb des Kirchgemeindehauses deponieren.

12. Benützungsgebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der Kirchgemeinde Rohrbach.

13. Benützungsgesuch / Beilagen

Das Gesuchsformular ist dieser Verordnung als Beilage angefügt. Es bildet nicht integrierenden Bestandteil der Verordnung. Dasselbe gilt für allfällige weitere Beilagen, die mit der Verordnung abgegeben werden.

Diese Verordnung ist vom Kirchgemeinderat am 22. August 2020 erlassen worden und tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Benützungsordnung vom 30. Oktober 2013.

Kirchgemeinderat Rohrbach

Der Präsident: Die Sekretärin:

J. Hirschi

E. Minder

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der Benützungsverordnung wurde mit Publikation im Anzeiger Region Langenthal vom 08. Oktober 2020 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit veröffentlicht.

Die Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen.

Rohrbach, 3. November 2020

Kirchgemeinde Rohrbach

Die Sekretärin:

E. Minder